

Ein Urteil – keine Lösung

Die Neuregelung des § 218 hat nicht nur im politischen Parteien-Spektrum zu leidenschaftlichen Debatten geführt. Nur die Rechtswissenschaft hält sich bei Stellungnahmen zum Spruch des Bundesverfassungsgerichts auffallend zurück.

Karl Eckhart Heinz

Die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist immer noch ein Thema, an dem sich die Geister scheiden. Dies hat nicht nur kürzlich das Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Abtreibungsrechts mit leidenschaftlichen Stellungnahmen gezeigt. Symptomatisch war auch der Kompromiß, den der Gesetzgeber schließlich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts fand und dem nur die Parteien Bündnis 90/Die Grünen und die PDS widersprachen. Gültig ist jetzt eine Fristenregelung mit Beratungspflicht, für deren Nichteinhaltung wie zuvor harte Strafen drohen. Darüber hinaus werden nun auch Einfußnahmen aus dem Umfeld der Schwangeren mit Strafen bedroht. Auffallend ist, daß die Rechtswissenschaft bei diesen Diskussionen kaum zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Stellung nahm, sich vielmehr auf eine Erörterung der unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Folgen für die Schwangere beschränkte. Dabei kann die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, das im Mutterleib keimende Leben stehe »als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung«, überaus leicht widerlegt werden. Denn selbst wenn man annimmt, daß ein Fötus schon in fruhem Stadium als »Mensch« zu betrachten ist, kann hieraus noch keinesfalls gefolgert werden, er stelle damit notwendigerweise auch ein »Schutzgut« in der staatlichen Rechtsgemeinschaft dar.

Schutzbestimmung

Was Schutzgemeinschaft genießt, muß zunächst einmal von der staatlichen Gemeinschaft bestimmt werden, und die Eigenchaft »Mensch« genügt hierfür keineswegs. Dies zeigt sich sehr deutlich bei der Ausgrenzung von »Feinden«, deren Gesundheit und Leben ein Soldat nicht nur angreifen darf, sondern im Interesse des Staatswesens sogar angreifen muß; sein Handeln ist dann auch moralisch gerechtfertigt. Das umstrittene Tucholsky-Zitat »Soldaten sind Mörder« stellt folglich eine unzulässige und für die staatliche Gemeinschaft gefährliche – weil moralisch nivellierende – Aussage dar. Die Nachsicht des Bundesverfassungsgerichts bei seiner Entscheidung über diese Frage beruhte daher offenkundig

auf falschen Voraussetzungen. Während im alten römischen Recht die Aufnahme eines neugeborenen Kindes in die Gemeinschaft durch den Pater Familias geschah, der das Kind »von der Hausschwelle aufhob«, bestimmt unsere Rechtsordnung in § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß die Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft (der Erwerb der Rechtsfähigkeit) mit der Vollendung der Geburt eintritt, vorausgesetzt, die Eltern des Kindes sind Angehörige unserer Rechtsgemeinschaft.

Verantwortlichkeit für das Ungeborene

Hieraus ergibt sich, daß jedenfalls unser Staat keine Verantwortlichkeit für ein Ungeborenes vor dessen Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft besitzt hieran ändert sich nichts, wenn der Staat etwa zur Rechtsfolge des »Nasciturus« – falls dieser denn lebend die Geburt vollendet – einzelne Aussagen macht. Vielmehr trägt die Verantwortung für das werdende Kind allein dessen Mutter aufgrund ihrer natürlichen (naturgesetzlichen) Gemeinschaft mit dem Ungeborenen. Eine positive Haltung gegenüber dieser Verantwortung können aber nur die christlichen Kirchen von ihren Gläubigen einfordern, weil die Gemeinschaft zwischen den Gläubigen und Gott notwendig die Achtung vor dem göttlichen Schöpfungsakt bedingt. Hierin liegt der Inhalt der Enzyklika »Evangelium vitae« des Heiligen Stuhls. Unser säkularer Staat

darf dagegen erst mit der Vollendung der Geburt eines Kindes die Verantwortlichkeit der Mutter einfordern (Artikel 6 Absatz 2 GG). Dies wäre im übrigen nicht anders, wenn der Grundgesetzgeber den Schutz keimenden Lebens ausdrücklich festgelegt hätte, wie vereinzelt tatsächlich beabsichtigt war. Denn die Freiheitsgarantie für die Entscheidung zur Familie (Artikel 6 GG) umfaßt nicht nur die Freiheit zur Sexualität, sondern auch die Freiheit zur Entscheidung gegen die Familie; diese Freiheit darf nicht im Fall sexueller Folgen ausgehebelt werden, solange der Staat das keimende Leben nicht zu seinem Schutzzug erklärt hat. Es sind aber kaum Gründe erkennbar, wie der Staat eine solche Schutzzugbestimmung rechtfertigen könnte; daher würde ein verfassungsmäßiger Schutz keimenden Lebens im Grundgesetz »verfassungswidriges Verfassungsrecht« darstellen und müßte durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden. Wie im Fall des Tucholsky-Zitats zeigt sich also, daß das Bundesverfassungsgericht auch bei seinen Vorgaben für die Reform der Abtreibungsstrafe von falschen Voraussetzungen ausging, was ebenso für den Bundesgesetzgeber gilt. In die Eigenverantwortlichkeit der Trägerin keimenden Lebens darf unser Staat weder durch Zwangsmäßignahmen noch durch Strafandrohungen eingreifen; erst wenn die Geburt eines Kindes vollendet ist, untersteht dieses Kind dem Schutz der staatlichen Gemeinschaft. Somit ist auch die gesetzlich vorgeschriebene Beratungspflicht ein unzulässiger Eingriff in das Freiheitsrecht der werdenden Mutter.

Verantwortlichkeit des Arztes und der Krankenversicherung

Angesichts der gesundheitlichen Risiken einer Abtreibung ist die ablehnende Haltung eines Arztes zum Schwangerschaftsabbruch, wie sie der hippokratische Eid ausdrücklich verlangt, problematisch. Der Arzt kann bei seiner Entscheidung über die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs



in zusätzliche Gewissensnot geraten, wenn er etwa aus Glaubensgründen die Abtreibung moralisch mißbilligen muß. Diese Haltung konkurriert jedoch mit unmittelbaren moralischen und rechtlichen Pflichten zur Hilfeleistung bei dem körperlichen Eingriff, und wenn ein Arzt sich weigert, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, wird er zweifellos für eventuelle Folgen seiner Weigerung einstehen müssen. Nur wenn sich der Arzt hierbei auf seine religiösen Überzeugungen befreien kann, darf Ähnliches gelten wie im Fall der Kriegsdienstverweigerung (Artikel 4 GG). Da Schwangerschaft aber normalerweise keine »Krankheit« darstellt, können im Regelfall selbstverständlich für den ärztlichen Schwangerschaftsabbruch keine Krankenversicherungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Vorurteil und Recht

Die Stadt Memmingen hat also ihre traurige Berühmtheit nicht etwa erlangt, weil sich dort ein Arzt offen zu seiner Hilfeleistung bei Schwangerschaftsabbrüchen bekannte, sondern weil Mitbürger gegen ihn deswegen ein Treiben veranstalteten, das an mittelalterliche Hexenverfolgungen erinnerte, und weil die deutsche Justiz an jenem irrationalen Treiben ungehemmt teilnahm. Man darf vermuten, daß auch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung weitgehend vom Vorurteil geprägt war; anderenfalls hätte dem Gericht die Dürftigkeit seiner rechtlichen Entscheidungsbasis wohl auffallen müssen. Daß Frauen schon immer für Abtreibungs-handlungen moralisch verurteilt wurden, hat diese Entscheidungen sicherlich erleichtert. Deshalb ist festzustellen, daß der politische Streit um den Schwangerschaftsabbruch und seine rechtlichen Folgen – auch jene Strafen, Beratungs- und Kostenerstattungs-zwänge, wie sie den Frauen, ihren Angehörigen, Ärzten und Krankenversicherungen jetzt angedroht werden – bislang bei unseren Gerichten kaum besser aufgehoben war. Dies sollte nachdenklich stimmen.

Lösungen für die Zukunft

Nachdenklicher sollte aber stimmen, daß unsere politischen Parteien in der Mehrzahl heute noch immer glauben, sie könnten überhaupt Pressionen gegen abtreibungswillige Frauen festlegen. Zwar geht es hier letztlich nicht um den rationalen Schutz des Embryos, sondern um den irrationalen Bestand des Volkes; deshalb ist der kollektive Zorn begreiflich. Die Durchsetzung allgemeiner Interessen findet jedoch am garantierten Freiheitsbereich des Einzelnen eine Grenze. Individuelle Einsicht dagegen, daß die Schwangerschaft zu den Wundern des Lebens zählt, kann gewiß nicht erst in der Beratungssituation erlangt werden, sondern gehört zu den Bildungsaufgaben von Familie und Gesellschaft – wie der Kirche! Keinesfalls darf unser Staat zum Ausführungsgehilfen einer christlichen Moral werden, die auch nur für einen Teil der Staatsbürger verbindlich ist. Ohnehin wäre es ein arges Mißverständnis, ausgerechnet das Christentum – mit seiner Botschaft der göttlichen Liebe – zur Begründung einer Strafdrohung gegen Frauen heranzuziehen.

Ist die staatliche Gemeinschaft selbst am Schutz keimenden menschlichen Lebens interessiert, so kann sie versuchen, durch Angebote ihrer Beteiligung an den Risiken der Austragung eines Kindes – wie auch durch eine allgemeine Mitübernahme der Verantwortlichkeit für das Ungeborene – dessen Abtreibung zu verhindern. Dies verlangt allerdings ein staatliches Engagement, das weit über das heutige Versprechen von Kindergarten und Kindergartenplätzen hinausgeht. Deshalb werden unsere politischen Parteien noch ganz erheblich umdenken müssen, wenn ihnen an einer Lösung des Abtreibungsproblems liegt. Klar ist, daß eine erneute Klage zum Bundesverfassungsgericht zur endgültigen Aufhebung des Abtreibungsrechts führen muß.

*Dr. Karl Eckhart Heinz
ist Jurist in Bonn*

JURISTEN-AUSBILDUNG

Ein Volltreffer?

Seit 1990 gibt es die »Freischuß«-Regelung. Die einen sehen darin einen Beitrag zur Studienreform, Kritiker einen »Ausbildungs-Beschleuniger« nicht ohne Folgen. »Freischuß« – Volltreffer oder Fehlzündung?

Tobias Gostomzyk

Welche Juristen braucht das Land?

»Die Atmosphäre ist vergiftet«, antwortet Thomas F., Jurastudent im 5. Semester aus Köln, auf die Frage nach dem Studienklima an seiner Fakultät. Das Verhältnis von Bibliotheksbenutzern und vorhandenen Kommentaren und Lehrbüchern sei mittlerweile so ungünstig, daß Bücherverstellungen, Schwärzen und Herausreißen von Seiten keine Seltenheit mehr seien. »Im Massenwettlauf um den Freischuß will keiner auf der Strecke bleiben.«

Im Herbst 1990 fand zum ersten Mal eine Erste Juristische Staatsprüfung unter Geltung der »Freischuß-Regelung« statt. Bezeckt wurde eine Verkürzung der Studiendauer auf acht Semester. Wer nach acht Semestern die Prüfung ablegte und nicht bestand, sollte eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit erhalten. Was damals in Bayern begann, ist heute Regelung für das gesamte Bundesgebiet und Gegenstand kriminalpolitischer Kontroverse. Der Freischuß: ein Volltreffer oder Fehlzündung?

Nach Abschluß des ersten Freischützen-Jahrgangs verkündete das Bayrische Justizministerium seine positive Auswertung: »Der erste Freischuß ein Treffer!«. Von 1401 Teilnehmern gingen 329 bereits nach einem achtsemestrigen Studium in die Abschlußprüfung. Die Quote der Schnellstudierenden betrug damit 23,48%. Dagegen waren es bei vorangegangenen Terminen lediglich zwischen 2 und 5% der Jurastudierenden. Die Bayrische Justizministerin Dr.

Berghofer-Weichner sagte aus diesem Anlaß: »Ich freue mich über dieses Ergebnis. Es zeigt, daß die Studenten die psychologische Hilfe, die wir ihnen mit dem Freischuß bieten wollen, annehmen. Es zeigt aber auch, daß die Erste Juristische Staatsprüfung bei gezielter und intensiver Vorbereitung, die auf die Anhäufung unnützen Detailwissens verzichtet, nach acht Semestern erfolgreich abgelegt werden kann. Ich möchte deshalb alle Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft ermutigen, auf eine überflüssige Verlängerung ihres Studiums zu verzichten und im eigenen Interesse möglichst frühzeitig einen Studienabschluß nach acht Semestern einzuplanen.«

Vier Jahre später trifft der Freischuß noch sicherer. Für das Jahr 1994 betrug der Anteil der Freischützen für das Bundesland Bayern bereits 47,36%, für das gesamte Bundesgebiet 39,46%. Im Bundesdurchschnitt studierte ein Examenskandidat 10,11 Semester. Die Regelstudienzeit verkürzte sich damit innerhalb von vier Jahren um anderthalb Semester. Der Freischuß ein Erfolgsrezept? Ein schlechteres Prüfungsabschneiden von Freischützen läßt sich nicht feststellen: 1994 bestanden 77,82% auf Anhieb. Auf alle im ersten Staatsexamen Geprüften ergab sich eine Quote von 74,47%. Freischützen sind nicht nur zügiger, sondern auch gleichwertig im Abschluß. Wieso also eine Kontroverse um den Freischuß?

Kritiker wie der Lübecker Richter Wolfgang Nescovic sehen in der Freischuß-Regelung einen